

1. EINFÜHRUNG

1.1. Vertrag

Der Vertrag (dessen Bestandteil dieser Anhang A – Unit4 Allgemeine Geschäftsbedingungen ist) regelt den Erwerb von Produkten und/oder Leistungen durch den Kunden und wird am Datum seines Inkrafttretens wirksam und für die Parteien verbindlich. Der Vertrag ist der für die Parteien allein maßgebende und schließt alle anderen Vereinbarungen und Bedingungen aus. Der Kunde sichert hiermit zu und garantiert, alle Bedingungen des Vertrags gelesen zu haben, und angesichts der ausgehandelten Gegenleistungen, deren Erhalt und Hinlänglichkeit hiermit bestätigt werden, treffen die Parteien folgende Vereinbarungen.

1.2. Anpassung von Vertragsbedingungen

Soweit gesetzlich zulässig, kann Unit4 die Unit4-Bedingungen nach eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit aktualisieren. Der Kunde bestätigt und erklärt sich damit einverstanden, dass- vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Abrede - die jeweils neueste Version der Unit4-Bedingungen zwischen den Vertragsparteien gelten soll. Unit4 wird den Kunden über wesentliche Änderungen informieren, die an den Unit4-Bedingungen vorgenommen wurden; nur wenn (i) eine solche Mitteilung unterlassen wurde oder (ii) der Kunde den Änderungen innerhalb von 10 Werktagen nach der Benachrichtigung schriftlich widersprochen hat, wird davon ausgegangen, dass der Kunde diese Änderungen nicht akzeptiert hat.

1.3. Maßgebliche Anlagen

Im Fall des Erwerbs durch den Kunden mit einem Bestellformular von

- 1.3.1. Produkten gelten die zusätzlichen Geschäftsbedingungen in Anlage 1,
- 1.3.2. fachlichen Leistungen gelten die zusätzlichen Bedingungen in Anlage 2 und
- 1.3.3. Produkten und/oder Leistungen Dritter gelten die zusätzlichen Geschäftsbedingungen in Anlage 3.

2. DEFINITIONEN UND VERTRAGSAUSLEGUNG

2.1. Definitionen

In den Unit4 Bedingungen haben großgeschriebene Wörter und Sätze die ihnen in Anhang B - Definitionen zuerkannten Bedeutungen.

2.2. Auslegung

Jede Bezugnahme auf den Singular schließt den Plural ein und umgekehrt. Wörter, die natürliche Personen bezeichnen, schließen Körperschaften und andere juristische Personen ein und umgekehrt. Bezugnahmen auf ein bestimmtes Geschlecht schließen das andere Geschlecht ein. Schließt ein oder einschließlich bedeutet ohne Einschränkung. Die Überschriften dienen nur der leichteren Orientierung und haben keinerlei Einfluss auf die Auslegung dieser Bedingungen.

2.3. Rangordnung

Im Fall eines Konflikts oder einer Unvereinbarkeit zwischen den vertraglichen Dokumenten ist die folgende Rangordnung maßgebend:

- 2.3.1. Bestellformular einschließlich beigefügter Dokumente,
- 2.3.2. Aufstellung der abweichenden Vereinbarungen,
- 2.3.3. die Unit4 Datenschutzvereinbarung,
- 2.3.4. angehängte Geschäftsbedingungen und Verzeichnisse oder Dokumente (mit Ausnahme der Unit4-Datenschutzvereinbarung)
- 2.3.5. (sofern vorhanden) weitere Anhänge; sowie
- 2.3.6. Richtlinien.

3. GEBÜHREN UND ZAHLUNG

3.1. Gebühren

Der Kunde hat alle im Bestellformular aufgeführten Gebühren zu zahlen. Sofern keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind, (i) werden Gebühren im Hinblick auf die Produkte und/oder Leistungen berechnet, die für die Verwendung durch eine bestimmte im Bestellformular angegebene Zahl und Kategorie von Nutzern (z. B. Mitarbeiter) und / oder durch eine andere nicht User basierte Metrix (z.B. FTE) erworben werden, und (ii) sind Zahlungspflichten und gezahlte Gebühren nicht stornierbar bzw. erstattungsfähig. Wenn der Kunde das Nutzungslimit überschreitet oder sich zum Erwerb zusätzlicher Produkte (bzw. Produktmodule) oder Leistungen verpflichtet, sind Zusatzgebühren zu zahlen.

3.2. Jährliche Verlängerungen und Mindestlaufzeiten

Falls Produkte oder Leistungen aufgrund eines Jahresabonnements (z.B. Unit Support, Unit4 Application Managed Services, Software Subscriptions or SaaS) bezahlt werden müssen, sind diese Produkte oder Leistungen im Voraus mit Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Laufzeit für diese Produkte oder Leistungen verlängert sich automatisch jeweils jährlich am Verlängerungsdatum, sofern der Kunde nicht unter Wahrung einer Frist von mindestens 60 (sechzig) Kalendertagen (vor dem Verlängerungsdatum) seine Absicht zur Kündigung des Vertrags schriftlich mitgeteilt hat. Wenn für bestimmte Produkte oder Leistungen wie etwa diejenigen, die jährlich im Voraus zu bezahlen sind, eine Mindestlaufzeit vereinbart ist, kann keine Vertragspartei ihre Absicht zur Kündigung dieser Produkte oder Leistungen erklären, die vor Ende der Mindestlaufzeit wirksam wird.

3.3. Rechnungsstellung und Zahlung

Sofern keine anderen Regelungen vereinbart werden, hat Unit4 das Recht, Rechnungen wie folgt auszustellen:

- 3.3.1. Für Einmalzahlungen von Produkten (ob in Bezug auf zeitlich begrenzte Software-Lizenzen oder in anderem Zusammenhang) am Datum des Inkrafttretens und/oder
- 3.3.2. für Produkte oder Leistungen, die als Jahresabonnement im Voraus (mit möglicher Mindestlaufzeit) am Datum des Beginns der Abrechnungsperiode, und/oder
- 3.3.3. für fachliche Leistungen sowie damit verbundene Kosten monatlich rückwirkend (nach Zeit- und Materialaufwand) je nach Anfall und/oder
- 3.3.4. für andere maßgebliche im jeweiligen Bestellformular aufgeführte Gebühren, wobei

alle dem Kunden von Unit4 vorgelegten Rechnungen sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig und zahlbar sind.

3.4. Indexierungsbasierte Erhöhungen

Abgesehen von Gebührenerhöhungen aus den in Klausel 3.1 erläuterten Gründen werden auch vom Kunden zu zahlende periodisch wiederkehrende Jahresgebühren am Verlängerungsdatum erhöht. Die Erhöhung in einem gegebenen Jahr entspricht der Erhöhung gemäß Verbraucherpreisindex (wie offiziell von der zuständigen Behörde des Landes, in dem sich der eingetragene Geschäftssitz von Unit4 befindet, veröffentlicht) zum Zeitpunkt der Rechnungstellung ab der Vertragsverlängerung zuzüglich 2 % oder dem Betrag von 4 %, je nachdem welcher Betrag höher ist.

3.5. Abrechnungsverfahren

Rechnungen werden elektronisch erstellt und versandt und gelten auch dann als wirksam ausgestellt, wenn der Kunde keine formale Bestellung platziert hat. Darüber hinaus dürfen die internen Beschaffungsverfahren des Kunden nicht missbraucht werden, um die Ausstellung von Rechnungen im Einklang mit den nachfolgend erläuterten Bestimmungen zu verzögern, und die fehlende Platzierung einer Bestellung führt nicht zur Aufhebung der Rechtsansprüche von Unit4, Beträge einzuziehen, die nach unstrittigen Rechnungen fällig und zahlbar sind. Unit4 wird sich angemessen darum bemühen, Abrechnungsverfahren, die der Kunde vor Wirksamwerden des Vertrages mitgeteilt hat, zu beachten.

3.6. Überfällige Gebühren

Falls nach diesen Bedingungen in Rechnung gestellte Beträge nicht bis zum Fälligkeitsdatum bei Unit4 eingehen, kann das Unternehmen bezüglich dieser Beträge Zinsen ab dem Fälligkeitsdatum der betreffenden Zahlungen bis zum Datum ihrer Zahlung berechnen. Verzugszinsen werden monatlich zu einem Zinssatz von 12 % pro Jahr berechnet, sofern geltendes Recht keinen niedrigeren Satz zwingend vorschreibt, in welchem Fall der niedrigere obligatorische Satz von Unit4 abgerechnet wird. Im Fall überfälliger Gebühren kann Unit4 ferner künftige Verlängerungen und Bestellungen von Zahlungsfristen abhängig machen, die kürzer als die oben im Abschnitt „Rechnungsstellung und Zahlung“ genannten sind. Für den Fall, dass Unit4 zur Einleitung rechtlicher Schritte gezwungen ist, um fällige Beträge einzuziehen, bestätigt der Kunde, zur Zahlung aller Unit4 bei der Einziehung jeglicher nach diesen Bedingungen geschuldeten Beträge einschließlich unter anderem angemessener Anwaltsgebühren und -kosten an das Unternehmen verpflichtet zu sein.

3.7. Suspendierung von Leistungen bei Spätzahlung

Falls im Rahmen des Vertrags abgerechnete Beträge nicht bei Unit4 eingehen und dreißig (30) Kalendertage oder mehr überfällig sind, kann das Unternehmen ohne damit seine weiteren Rechte und Rechtsmittel einzuschränken die Lieferung jeglicher Unit4-Produkte und/oder Unit4-Leistungen automatisch und sofort so lange suspendieren, bis die betreffenden Beträge vollständig eingegangen sind, sofern das Unternehmen den Kunden

nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts „Mitteilungen“ mindestens zehn (10) Tage vorher schriftlich auf den Zahlungsrückstand hingewiesen hat.

3.8. Zahlungsstreitigkeiten

Abgesehen im Fall der Durchführung einer Prüfung gemäß Klausel 12.1. übt Unit4 seine Rechte aus den vorangehenden Klauseln 3.6 oder 3.7 nicht aus, soweit der Kunde die maßgeblichen Kosten oder Gebühren innerhalb der Zahlungsfrist in angemessener Form und in redlicher Absicht bestreitet und uneingeschränkt kooperiert, um die Streitigkeit beizulegen.

3.9. Steuern

Soweit an anderer Stelle keine anderen Regelungen getroffen sind, schließen die Gebühren von Unit4 keine Steuern ein. Der Kunde ist für die Zahlung aller mit seinen Beschaffungen nach diesem Vertrag verbundenen Steuern verantwortlich. Falls Unit4 gesetzlich verpflichtet ist, Steuern zu zahlen bzw. einzuziehen, für die der Kunde nach diesem Absatz verantwortlich ist, werden die entsprechenden Beträge dem Kunden in Rechnung gestellt und von diesem bezahlt, sofern der Kunde nicht Unit4 eine gültige Steuerbefreiungsbescheinigung vorlegt, die von der zuständigen Steuerbehörde autorisiert worden ist. Zur Klarstellung wird hinzugefügt, dass Unit4 nur für Steuern zuständig ist, die gegen das Unternehmen auf der Grundlage seines Einkommens, seines Vermögens und seiner Mitarbeiter festgesetzt werden können.

4. VERTRAULICHKEIT

4.1. Schutz vertraulicher Informationen

Die empfangende Partei hat denselben Sorgfaltsmaßstab wie für den Schutz der Vertraulichkeit ihrer eigenen vertraulichen Informationen anzulegen (der jedoch in keinem Fall geringer als angemessene Sorgfalt ausfallen darf) und verpflichtet sich, (i) keine vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für Zwecke zu nutzen, die nicht vom Gegenstand dieses Vertrags erfasst werden, und (ii) -sofern die offenlegende Partei keine weitergehenden Zugeständnisse in schriftlicher Form äußert- den Zugang zu vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei auf ihre Vorstandsmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Auftragnehmer und Vertreter sowie diesen Personenkreis ihrer Konzerngesellschaften zu beschränken, die diesen Zugang für mit dem Vertrag vereinbare Zwecke benötigen und mit der empfangenden Partei Vertraulichkeits- oder vergleichbare Vereinbarungen mit Schutzvorkehrungen geschlossen haben, die nicht weniger strikt als die hierin enthaltenen sind. Keiner Partei ist es gestattet, die Bedingungen des Vertrags oder von Bestellungen an Dritte weiterzugeben, bei denen es sich nicht um ihre Konzerngesellschaften oder Wirtschaftsprüfer handelt, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei einzuholen.

4.2. Erzwungene Offenlegung

Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei offenlegen, wenn sie nach geltendem Recht dazu gezwungen ist, sofern sie die offenlegende Partei hiervon im Voraus informiert (soweit dies rechtlich zulässig ist) und ihr auf ihre Kosten angemessene Hilfestellung leistet, falls die offenlegende Partei die Offenlegung anfechten möchte. Falls die empfangende Partei nach geltendem Recht gezwungen ist, vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei im Rahmen eines Zivilprozesses offenzulegen, bei dem die offenlegende Partei eine der Parteien ist, und die offenlegende Partei die Offenlegung nicht anfecht, hat diese der empfangenden Partei ihre angemessenen Kosten für die Zusammenstellung dieser vertraulichen Informationen und die Gewährung eines sicheren Zugriffs auf diese Informationen zu erstatten.

5. EIGENTUMS- UND NUTZUNGSRECHTE

5.1. Rechtsvorbehalt bezüglich der Unit4-Produkte und Unit4-Leistungen

Unit4 und seine Lizenzgeber sind die Eigentümer aller Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf die Produkte, Leistungen, Dokumentation und alle sonstigen geistigen Eigentumsrechte von Unit4. Abgesehen von den in diesem Vertrag ausdrücklich eingeräumten beschränkten Rechten behält sich Unit4 alle Rechte und Rechtsansprüche an bzw. auf Unit4 Produkte (sowohl in binär ausführbarem Code- als auch in Quellcode-Format) vor, einschließlich Programmarchitektur, Design, Kodiermethodik, Dokumentation, Screenshots und „Look and Feel“ sowie aller diesbezüglichen Modifikationen, Updates, Erweiterungen und Verbesserungen (auch wenn diese vom Kunden angefordert und bezahlt wurden), des gesamten damit verbundenen Firmenwerts und aller zugehörigen Rechte am geistigen Eigentum, ob in der Gegenwart oder der Zukunft. Der Kunde erhält aus diesem Vertrag keine Rechte, die nicht ausdrücklich darin benannt werden. Der Kunde bestätigt, dass seine Beschaffungen von Unit4 Produkten im Rahmen dieses Vertrags weder von der Lieferung künftiger Funktionen oder Features noch von mündlichen oder schriftlichen öffentlichen Äußerungen von Seiten Unit4 in Bezug auf künftige Funktionen oder Features abhängig sind.

5.2. Gewährung von Rechten

5.2.1. Software-Lizenz

Bei Erwerb einer Software-Lizenz wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung der Unit4-Produkte (einschließlich jeglicher Unit4-Dokumentation) für seine eigenen ausschließlich internen Geschäftszwecke und die seiner Konzerngesellschaften für einen Zeitraum von fünfzehn (15) Jahren ab dem Datum des Inkrafttretens gewährt. Die Gewährung einer zeitlich begrenzten Software-Lizenz setzt zu allen Zeiten die Befolgung der Bedingungen des Vertrags durch den Kunden voraus.

5.2.2. Software-Abonnementlizenz

Bei Erwerb einer Software-Abonnementlizenz wird dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare jährliche Lizenz zur Nutzung der Unit4-Produkte (einschließlich jeglicher Unit4-Dokumentation) für seine eigenen ausschließlich internen Geschäftszwecke und die seiner Konzerngesellschaften für die Dauer der Mindestlaufzeit gewährt. Jede jährliche Lizenzgewährung hängt von der Zahlung der jeweiligen Jahresgebühren und der Befolgung der Bedingungen des Vertrags durch den Kunden ab.

5.2.3. Recht des Zugriffs auf Unit4 SaaS

Mit Erwerb von Unit4 SaaS wird dem Kunden am Datum des Abrechnungsbeginns sowie an jedem Verlängerungsdatum ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht des Zugriffs auf Unit4 SaaS (einschließlich Dokumentation) und dessen Nutzung auf Jahresbasis für seine eigenen ausschließlich internen Geschäftszwecke und die seiner Konzerngesellschaften für die Dauer der Mindestlaufzeit gewährt. Jede jährliche Lizenzgewährung hängt von der Zahlung der jeweiligen Gebühren für den globalen Cloud-Dienst und der Befolgung der Bedingungen des Vertrags durch den Kunden ab.

5.3. Nutzung der Produkte und Leistungen von Unit4

Das Unit4 Produkt (einschließlich Unit4-Dokumentation) darf nur von folgendem Personenkreis genutzt bzw. abgerufen werden:

5.3.1. der Kunde, seine Konzerngesellschaften, ihre jeweiligen Mitarbeiter sowie jegliche Unterauftragnehmer für die Dateneingabe und -berichterstattung im Rahmen interner Geschäftszwecke des Kunden und/oder seiner Konzerngesellschaften (wobei diese Unterauftragnehmer Personen sind, die im Auftrag des Kunden entweder im Rahmen einer (i) Vereinbarung über Outsourcing- oder Gebäude- und Anlagenmanagement zu Konditionen, die vorsehen, dass der Unterauftragnehmer den vorliegenden Vertrag befolgt und Unit4 vor Abschluss einer solchen Vereinbarung benannt wird, oder (ii) eines Beratungsvertrags zu Konditionen, die den Unterauftragnehmer verpflichten, den vorliegenden Vertrag zu befolgen, tätig sind); und

5.3.2. der Kunde, seine Konzerngesellschaften und ihre jeweiligen Mitarbeiter für Zwecke der Konfiguration im normalen Verlauf der jeweiligen Geschäftstätigkeiten des Kunden und/oder seiner Konzerngesellschaften oder Unterauftragnehmer des Kunden für Zwecke der Konfiguration, sofern diese entweder autorisierte Servicepartner von Unit4 oder von Unit4 für diese Zwecke ausdrücklich in schriftlicher Form genehmigt worden sind; und

5.3.3. die oberste Dachgesellschaft des Kunden und deren Konzerngesellschaften für ihre eigenen internen Geschäftszwecke, wobei vorausgesetzt wird, dass die Dachgesellschaft ein verbundenes Unternehmen des Kunden ist und dass (i) keine dieser Organisationen ein Konkurrent von Unit4 ist und (ii) dieses Recht automatisch erlischt, wenn die betreffende Organisation keine Konzerngesellschaft mehr ist; und/oder

5.3.4. jegliche weitere Nutzer, die vernünftigerweise Zugang zum Unit4 Produkt (einschließlich jeglicher Unit4-Dokumentation) benötigen, um zur Erfüllung des dargelegten Geschäftszwecks und Kundenbedürfnis bei der Nutzung des Produkts und globalen Cloud-Dienstes von Unit4 beizutragen.

Soweit nicht nach vorstehenden Klauseln 5.3.1 bis 5.3.4 zulässig, darf das Unit4 Produkt (einschließlich Unit4-Dokumentation) weder zur Ausführung von kommerziellen Verarbeitungsleistungen für Dritte noch von Dritten (unabhängig ob juristische oder natürliche Person) genutzt werden.

5.4. Nutzungseinschränkungen

Der Kunde und alle Personen, denen nach Maßgabe der Klauseln 5.2 – 5.3 ein Recht eingeräumt worden ist, das Unit4 Produkt zu nutzen, verpflichten sich:

5.4.1. die Eigentumsrechte an dem Unit4 Produkt oder an der Unit4 Dokumentation sowie an etwaigen davon angefertigten Kopien zu sichern und zu schützen;

- 5.4.2. zu gewährleisten, dass keine Kopien des Unit4-Produkts gleich in welchem Format an Dritte weitergegeben werden, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Erlaubnis von Unit4 einzuholen;
- 5.4.3. urheberrechtliche Hinweise auf allen Materialien zu reproduzieren, die mit dem Unit4-Produkt oder der Unit4 Dokumentation, auf dem diese Hinweise angebracht sind, in Zusammenhang stehen oder Teil dieses Produkts sind;
- 5.4.4. Folgendes zu unterlassen:
 - 5.4.4.1 das Unit4 Produkt oder Teile davon zu kopieren, dekompileieren, disassemblieren, rückentwickeln oder sonst zu vervielfältigen;
 - 5.4.4.2 zu versuchen, den Source Code des Produkts abzuleiten;
 - 5.4.4.3 mit Hilfe des Unit4 Produkts (a) ein Wettbewerbsprodukt oder einen konkurrierenden Service zu konstruieren oder (b) Features, Funktionalitäten oder Abbildungen zu kopieren;
 - 5.4.4.4 das Unit4 Produkt zu reproduzieren, vermarkten, veröffentlichen, unterlizenzieren, untervermieten, abtreten, übertragen, verleihen oder sonst zugänglich zu machen, es sei denn dies ist gemäß dieser Vereinbarung ausdrücklich erlaubt;
 - 5.4.4.5 das Unit4 Produkt abzuändern, zu übersetzen oder sonst in ein anderes Werk zu integrieren;
 - 5.4.4.6 das Unit4 Produkt mit einer anderen Software oder mit einem anderen Dienst zu verschmelzen;
 - 5.4.4.7 ein Alternativprodukt zu entwickeln, das ganz oder teilweise auf dem Unit4 Produkt oder der Unit4 Dokumentation beruht oder sich davon ableiten lässt;
 - 5.4.4.8 das Produkt unter Verstoß gegen Export-, Import, Re-export oder sonstigen Bestimmungen oder Vorschriften zu nutzen;
 - 5.4.4.9 mit dem Unit4-Produkt verbundene urheberrechtliche Hinweise, Marken, Markenankennnisse, Vertraulichkeitshinweise, Kennzeichen, Beschriftungen oder andere Informationen zu entfernen; und
 - 5.4.4.10 den Versuch zu unternehmen, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Unit4 einzelne ihrer Rechte, Pflichten oder Verpflichtungen aus der Lizenz für das Unit4 Produkt abzutreten, zu übertragen, zu verpfänden, zu belasten, den diesbezüglichen Besitz aufzugeben oder diese in irgendeiner Art und Weise zu verwerten.

5.5. Hinterlegung

Unit4 sorgt dafür, dass eine Kopie des Quellcodes, der das Unit4-Produkt einschließt bzw. dessen Unterbau bildet, bei einem (oder mehreren) Hinterlegungsanbietern gemäß dem Unit4 Hinterlegungsstandard deponiert und dieser Quellcode bei jeder neuen Version jeweils aktualisiert wird. Der Kunde hat die Möglichkeit, mit dem Hinterlegungsanbieter eine Hinterlegungsvereinbarung abzuschließen, in der die Herausgabe des Quellcodes für das maßgebliche Produkt bzw. die Leistung von Unit4 an den Kunden geregelt ist.

6. VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN (ALLGEMEINES)

6.1. Verantwortlichkeiten des Kunden

Soweit keine anderslautenden Feststellungen getroffen sind,

- 6.1.1. hat der Kunde Unit4 alle Informationen und Unterlagen zu liefern, die Unit4 vernünftigerweise anfordern kann, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtungen zu ermöglichen.
- 6.1.2. hat der Kunde sicherzustellen, dass alle Nutzer des Unit4 Produkts, soweit dies unter den gegebenen Umständen erforderlich ist, ausreichende Schulung erhalten haben, und dass sich die in Erfüllung geschäftlicher Zwecke tätigen Nutzer verpflichten, ihre Aufgaben bei Implementierung und Betrieb des Unit4 Produkts im Einklang mit guter Branchenpraxis sowie jeglichen Unit4-Dokumentationen und sinnvollen Ratschlägen wahrzunehmen, die ihnen von Unit4 (oder je nach Sachlage dessen Geschäftspartnern, Vertretern oder Unterauftragnehmern) gegeben werden.
- 6.1.3. verpflichtet sich der Kunde, die fachlichen Leistungen von Unit4 und seinen autorisierten Servicepartnern ausschließlich für (i) fachliche Leistungen in Anspruch zu nehmen, die während der Implementierung des Unit4 Produkts als Teil eines Projekts von Unit4 (und nicht für fachliche Leistungen, die als Teil eines Projekts vom Kunden) ausgeführt werden sollen, sowie für (ii) fachliche Leistungen, die mit der Implementierung neuer Versionen zusammenhängen.
- 6.1.4. muss jede Übermittlung von Daten in die vom Unit4 Produkt genutzte Datenbank durch den Kunden unter Einsatz der Standard-

Schnittstellenwerkzeuge vorgenommen werden, die zusammen mit dem Unit4 Produkt überlassen worden sind. Ungeachtet weiterer Rechte und Rechtsmittel von Unit4 aus dem Vertrag werden jegliche vom Unternehmen ausgeführte Tätigkeiten, die eine direkte oder indirekte Folge eines Verstoßes gegen diese Klausel 6.1.4 sind, dem Kunden nach den jeweils gültigen Tarifen von Unit4 in Rechnung gestellt.

- 6.1.5. ist der Kunde für den Anschluss an sein Netzwerk und das Internet sowie den vereinbarten Mechanismus für Fernzugriff auf Support selbst verantwortlich
- 6.1.6. ist der Kunde für die Genauigkeit der In- und Outputs in das bzw. aus dem Unit4 Produkt dafür verantwortlich, zu gewährleisten, dass die Parameter des Unit4-Produkts für die Verwaltung, Datenverarbeitung und Berechnungen im Einklang mit gesetzlichen, buchhalterischen oder steuerlichen Vorschriften korrekt festgelegt werden.
- 6.1.7. muss der Kunde sicherstellen, dass seine Betriebssysteme und Datenbank-Softwareprogramme (je nach Sachlage) zu allen Zeiten mit dem Unit4-Produkt kompatibel und von keinen Ausfällen betroffen sind, die nachteilige Auswirkungen auf den Betrieb des Unit4-Produkts haben.
- 6.1.8. muss der Kunde alle Pflichten gemäß den einschlägigen Unit4 Richtlinien und den geltenden Rechtsvorschriften erfüllen;
- 6.1.9. ist der Kunde dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die für den effizienten Betrieb des Unit4 Produkts notwendigen Geräte und Softwareprogramme beschafft werden und für den Beginn der Ausführung fachlicher Leistungen an einem von den Parteien im Vorfeld einvernehmlich vereinbarten Datum bereit sind.

6.2. Unit4-Freistellung von Erfüllungspflichten

Falls Unit4 aufgrund von Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnissen des Kunden, seiner Vertreter oder seiner Unterauftragnehmer eine seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nur verzögert erfüllen kann, wird dies nicht als Verstoß von Unit4 gegen Bedingungen des Vertrags verstanden, gegen die es ansonsten als Folge der angesprochenen Handlungen, Unterlassungen oder Versäumnissen verstoßen könnte.

7. KUNDENDATEN, SCHUTZ VON PRIVATSPHÄRE UND DATEN

7.1. Kundendaten

Der Kunde behält zu allen Zeiten das Eigentum an allen Rechten und Rechtsansprüchen an bzw. auf die Kundendaten. Abgesehen von den beschränkten Rechten, die vom Kunden in diesem Vertrag gewährt werden, erwirbt Unit4 vom Kunden oder seinen Lizenzgebern keinerlei Rechte oder Ansprüche an bzw. auf Kundendaten und insbesondere keine daran bestehenden Rechte am geistigen Eigentum. Der Kunde hat die Kundendaten in einem Format vorzulegen, das von Unit4 für die Nutzung mit dem maßgeblichen Unit4 Produkt als kompatibel bestätigt worden ist. Der Kunde ist für die Qualität, Korrektheit, Zuverlässigkeit, Einheitlichkeit, Geeignetheit und Rechtmäßigkeit seiner Kundendaten sowie der Hilfsmittel, mit denen er diese Daten erworben hat, allein verantwortlich und hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, seine Kundendaten (die in Verbindung mit dem Unit4 Produkt genutzt werden) zeitgerecht zu aktualisieren, um Druckfehler, verstümmelte Daten, veraltete Informationen und andere Unrichtigkeiten zu korrigieren.

7.2. Datenauswertung zu statistischen Zwecken

Unit4 stehen sämtliche Rechte an allen gewonnenen statistischen Daten zu und ist zu deren Auswertung berechtigt, sofern dabei (i) dritten Personen keine personenbezogenen Daten zugänglich gemacht werden und (ii) keine Vertraulichkeitsvereinbarung oder geltendes Recht verletzt wird.

7.3. Datenschutz

Beide Vertragsparteien sind dazu verpflichtet, die betreffenden Pflichten gemäß den Unit4 Richtlinien (Unit4 Privacy Policy) und der Unit4 Datenschutzvereinbarung zu beachten

8. ZUSICHERUNGEN UND HAFTUNGS-AUSSCHLUSS

8.1. Allgemeine Zusicherungen

Beide Parteien sichern zu, dass

- 8.1.1. sie uneingeschränkt fähig und befugt sind, sowie über alle notwendigen Zustimmungen verfügen, um den Vertrag abzuschließen und zu erfüllen,
- 8.1.2. der Vertrag von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter jeder Partei unterzeichnet worden ist; und

8.1.3. sie diesen Vertrag in rechtsgültiger Form abgeschlossen und über die entsprechende rechtliche Befugnis verfügt haben.

8.2. Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Produkts

Unit4 gewährleistet, dass das Unit4-Produkt nach Lieferung oder erstem Abruf (je nach den Umständen) im Wesentlichen nach Maßgabe der Unit4-Dokumentation und der Spezifikation funktioniert.

Der Kunde erkennt an, dass es sich beim Unit4-Produkt um Standardsoftware und nicht um ein maßgeschneidertes oder kundenspezifisches Programm handelt, das entwickelt worden ist, um seine individuellen Anforderungen zu erfüllen (selbst wenn Unit4 diese Anforderungen bekannt sind). Es liegt daher in der Verantwortung des Kunden sicherzustellen, dass die in der Unit4-Dokumentation und vom Unternehmen im Bestellformular beschriebenen Möglichkeiten, Eigenschaften und Funktionen seinen Anforderungen entsprechen. Weder Unit4 noch seine Software-Partner (je nach Sachlage) haften für das Unvermögen des Unit4-Produkts, Möglichkeiten, Eigenschaften oder Funktionen anzubieten, die nicht in der maßgeblichen Unit4-Dokumentation oder von Unit4 im Bestellformular beschrieben werden.

Unit4 übernimmt keine Haftung für fehlende Möglichkeiten oder Funktionen des Unit4-Produkts aufgrund:

- 8.2.1. einer Modifikation des Unit4-Produkt codes (oder einer individuellen Anpassung), die nicht vom Unternehmen oder seinen autorisierten Software-Partnern vorgenommen worden ist, oder von Vorgehensweisen, die in der Unit4-Dokumentation ausdrücklich ausgeschlossen werden (wobei etwaige Genehmigungen auf Kosten des Kunden erteilt werden);
- 8.2.2. einer Kombination des Unit4-Produkts mit Software oder Materialien, die nicht von Unit4 oder seinen autorisierten Software-Partnern geliefert bzw. genehmigt worden sind;
- 8.2.3. der Nutzung des Unit4-Produkts auf eine Art und Weise, für die es nach dem Vertrag nicht vorgesehen war oder in der es nicht benutzt werden darf; oder
- 8.2.4. des Unterlassens der Installation einer neuen Version bzw. eines Updates oder der Anwendung eines Hot Fix, das zur Behebung eines Fehlers freigegeben wurde, sofern der Kunde nicht Unit4-SaaS erworben hat, oder der Nutzung einer Version, bei der es sich nicht um die letzte oder vorletzte Version des Unit4-Produkts handelt, sofern das Unternehmen dem nicht im Bestellformular zugestimmt hat.

Der Kunde erkennt an, dass Unit4 nicht gewährleistet, dass der Betrieb des Unit4-Produkts unterbrechungs- oder fehlerfrei verläuft.

Für den Fall, dass der Betrieb des Unit4-Produkts einer der zuvor erläuterten Gewährleistungspflichten nicht entspricht, besteht die einzige Haftung bzw. Verpflichtung von Unit4 darin, den betreffenden Fehler durch die Leistung von Unit4-Kunden-Support zu beseitigen. Vom Kunden wird anerkannt, dass die im Vertrag benannten Abhilfemaßnahmen den gesamten Umfang der Haftungsverbindlichkeiten und Verpflichtungen von Unit4 in Bezug auf Gewährleistungsverstöße darstellen.

8.3. Leistungsgarantien

Unit4 garantiert, dass die Leistungen des Unternehmens

- 8.3.1. gute fachliche Standards einhalten;
- 8.3.2. guter Branchenpraxis entsprechen; und
- 8.3.3. mit angemessener Sorgfalt und Kompetenz ausgeführt werden.

In Bezug auf die fachlichen Leistungen hängt die vorstehende Garantie davon ab, dass der Kunde Unit4 umgehend und in jedem Fall innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der Vornahme der mutmaßlich mangelhaften fachlichen Leistungen verständigt und alle Informationen und Unterstützungsleistungen liefert bzw. ausführt, die von Unit4 in Verbindung damit vernünftigerweise angefordert werden. Bei rechtzeitigem Eingang einer solchen Mitteilung, besteht die einzige Verpflichtung von Unit4 und die alleinige und ausschließliche Abhilfe des Kunden darin, dass Unit4 wirtschaftlich zumutbare Anstrengungen unternimmt, die Leistung erneut auszuführen oder den Mangel auf andere Weise abzustellen, ohne dass dem Kunden hieraus weitere Kosten entstehen.

Darüber hinaus übernimmt Unit4 keine Haftung für fehlende Möglichkeiten oder Funktionen der Unit4-Leistungen aufgrund:

- 8.3.4. einer Modifikation des Unit4-Produktcodes (oder einer individuellen Anpassung), die nicht von Unit4 oder seinen autorisierten Software-Partnern vorgenommen worden ist, oder von Vorgehensweisen, die in der Unit4-Dokumentation ausdrücklich ausgeschlossen werden (wobei etwaige Genehmigungen auf Kosten des Kunden erteilt werden);

8.3.5. einer Kombination des Unit4-Produkts mit Software oder Materialien, die nicht von Unit4 oder seinen autorisierten Software-Partnern geliefert bzw. genehmigt worden sind;

8.3.6. der Nutzung des Unit4-Produkts auf eine Art und Weise, für die es nach dem Vertrag nicht vorgesehen war oder in der es nicht benutzt werden darf;

8.3.7. des Unterlassens der Installation einer neuen Version bzw. eines Updates oder der Anwendung eines Hot Fix, das zur Behebung eines Fehlers freigegeben wurde, sofern der Kunde nicht Unit4-SaaS erworben hat, oder der Nutzung einer Version, bei der es sich nicht um die letzte oder vorletzte Version des Unit4-Produkts handelt, sofern Unit4 dem nicht im Bestellformular zugestimmt hat; oder

8.3.8. unrichtiger Anweisungen oder Informationen von Seiten des Kunden oder dessen Versäumnis, Informationen oder Unterlagen zu liefern.

8.4. Haftungsausschluss

Soweit im Vertrag keine ausdrücklich anderslautenden Regelungen getroffen sind, gibt keine der Parteien ausdrückliche, stillschweigende, gesetzlich vorgesehene oder andere Garantien irgendwelcher Art, und beide Parteien schließen insbesondere alle stillschweigenden Garantien wie etwa der Marktgängigkeit oder Geeignetheit für einen bestimmten Zweck im nach geltendem Recht größtmöglichen Umfang aus.

8.5. Verantwortlichkeit des Kunden für seine Konzerngesellschaften und Nutzer

Der Kunde ist verpflichtet, die Befolgung der Bedingungen dieses Vertrags (darunter Nutzung der maßgeblichen Produkte und Leistungen von Unit4) durch sämtliche Personen sicherzustellen, denen der Zugriff auf das jeweilige Unit4 Produkt eingeräumt worden ist. Der Kunde akzeptiert die Verantwortlichkeit und Haftung für (i) das Handeln und/oder Unterlassen dieser Personen in Zusammenhang mit eigenen Verstößen gegen den Vertrag; oder (ii) direkte Verstöße gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag durch diese Personen.

9. GEGENSEITIGE SCHADLOSHALTUNG

9.1. Schadloshaltung durch Unit4

Unit4 verpflichtet sich, den Kunden auf seine Kosten gegen jegliche Ansprüche, Forderungen, Rechtsverfahren oder Prozesse („Ansprüche“) zu verteidigen, die von Dritten gegen den Kunden erhoben bzw. eingeleitet wurden und mit denen geltend gemacht wird, dass die Nutzung eines Unit4 Produkts in direkter Form geistige Eigentumsrechte von Dritten verletzt oder zur widerrechtlichen Aneignung ihrer Geschäftsgeheimnisse führt. Unit4 verpflichtet sich ferner, den Kunden gegen alle Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren) schadlos zu halten und von jeder diesbezüglichen Haftung freizustellen, zu deren Übernahme der Kunde in Verbindung mit diesen Ansprüchen von einem zuständigen Gericht oder einem Schiedsrichter rechtskräftig verurteilt bzw. deren Übernahme in einer von Unit4 unterzeichneten schriftlichen Vergleichsvereinbarung akzeptiert worden ist. Der Kunde verpflichtet sich, umgehend nach Erhalt der Mitteilung über einen Anspruch (a) Unit4 unverzüglich von diesem Anspruch zu verständigen, (b) Unit4 die alleinige Kontrolle über die Verteidigung gegen den Anspruch und dessen Befriedigung zu überlassen (wobei Unit4 Ansprüche nur dann befriedigen oder diesbezügliche Verteidigungsanstrengungen unternehmen kann, wenn es den Kunden vorbehaltlos aus der gesamten Haftung entlässt) und (c) Unit4 auf dessen Kosten jede angemessene Hilfestellung bei der Verteidigung gegen den Anspruch oder dessen Befriedigung zu leisten. Die Schadloshaltungsverpflichtung von Unit4 wird verrechnet bzw. verringert, soweit seine Möglichkeiten, sich gegen einen Anspruch zu verteidigen oder ihn zu befriedigen, aufgrund der Nichtbefolgung der Regelungen des vorangehenden Satzes durch den Kunden gefährdet werden. Unit4 Global hat keine Schadloshaltungsverpflichtung in Bezug auf Ansprüche wegen Rechtsverletzungen, die aus der Kombination eines Unit4 Produkts mit Produkten, Leistungen, Hardware, Daten oder Geschäftsprozessen des Kunden oder aus der Nutzung eines Unit4 Produkts durch den Kunden auf andere Weise als nach dem Vertrag vorgesehen entstehen. Falls das Unit4 Produkt für rechtsverletzend befunden wurde oder dies zu erwarten ist, hat Unit4 die Option, auf seine Kosten (i) das Unit4 Produkt je nach Sachlage auszutauschen oder zu modifizieren, (ii) eine Lizenz für den Kunden zu beschaffen, um das Unit4 Produkt, (iii) das Unit4 Produkt durch einen funktionell gleichwertigen Service zu ersetzen oder (iv) den Vertrag in Bezug auf das maßgebliche Unit4 Produkt zu kündigen und jegliche im Voraus bezahlten, nicht in Anspruch genommenen Gebühren zu erstatten, die für den betreffenden Teil des jeweiligen nicht mehr nutzbaren Unit4 Produkts nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung gedacht waren.

9.2. Schadloshaltung durch den Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, Unit4 gegen sämtliche Ansprüche, Forderungen, Rechtsverfahren, Schäden, Kosten und Aufwendungen (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Gerichtskosten) schadlos zu halten, zu verteidigen und von jeder diesbezüglichen Haftung freizustellen, die ganz oder

teilweise ausfolgenden Handlungen bzw. Umständen entstehen oder resultieren:

9.2.1. Nutzung der Produkte und/oder Leistungen von Unit4 Produkte durch ihn selbst, seine Konzerngesellschaften oder ihre Nutzer in Verstoß gegen die Bedingungen des Vertrags oder für rechtswidrige Zwecke,

9.2.2. Verletzung geistiger Eigentumsrechte von Unit4,

9.2.3. Verantwortlichkeiten des Kunden (nach geltendem Recht oder aus dem Vertrag) in Bezug auf Input, Verarbeitung, absichtlicher oder versehentlicher Freigabe und/oder Speicherung von Kundendaten durch ihn oder damit in Verbindung stehende Ansprüche (gleich ob redlicher Art oder nicht) von Seiten der Endnutzer des Kunden, ihrer gesetzlichen Vertreter oder anderer Dritter.

9.3. Ausschließliche Abhilfe

Dieser Abschnitt „Gegenseitige Schadloshaltung“ enthält die ausschließliche Haftung der entschädigungspflichtigen Partei und die alleinige Abhilfe der entschädigungsberechtigten Partei gegenüber bzw. von der jeweils anderen Partei für jede Art der in Klauseln 9.1 und 9.2 erläuterten Ansprüche.

10. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

10.1. Nicht ausgeschlossene Haftung

Keine der Bestimmungen in diesem Vertrag und insbesondere in dieser Klausel 10 führt zu Beschränkung oder Ausschluss der Haftung beider Parteien, soweit die betreffende Beschränkung oder der Ausschluss nach geltendem Recht nicht zulässig ist, wie etwa bei:

10.1.1. Betrug und arglistiger Täuschung;

10.1.2. Tod oder Körperverletzung, wenn hierfür Fahrlässigkeit ursächlich ist;

10.1.3. fälligen und unbestrittenen Zahlungspflichten; und

10.1.4. Verantwortlichkeiten einer Vertragspartei gemäß Klausel 9.

10.2. Ausschluss von mittelbaren Schäden, Folge- und vergleichbaren Schäden

Vorbehaltlich der Regelungen in Klausel 10.1 haften die Parteien unter keinen Umständen der jeweils anderen Partei für entgangene Gewinne bzw. Erträge oder mittelbare, konkrete, beiläufig entstandene, Folge-, aufgrund von Minderungspflichten eingetretene oder punitive Schäden (einschließlich Schädigung des Firmenwerts, Verlust oder Unbrauchbarmachung von Daten oder Verlust von Aufträgen), gleich wie sie verursacht worden sind, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Haftungstheorien, und unabhängig davon, ob die jeweilige Partei von der Möglichkeit solcher Schäden informiert worden ist oder nicht.

10.3. Haftung für Datenschutzverpflichtungen

Falls die Rechte, Pflichten, Verantwortlichkeiten und Haftungsverbindlichkeiten der Parteien in Bezug auf den Schutz von personenbezogenen Daten in einer Datenschutzvereinbarung (wie sie hier als Anhang A (i) beigefügt ist) geregelt werden, ist die darin dargelegte Haftungsbeschränkung maßgeblich.

10.4. Haftungsbeschränkung

Vorbehaltlich der Regelungen in Klauseln 10.1 bis 10.3 überschreitet die Gesamthaftung von Unit4 nach diesem Vertrag gleich ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderen Haftungstheorien nicht (i) den vom Kunden im Rahmen dieses Vertrags in den zwölf Monaten, die den die Haftung auslösenden Ereignissen unmittelbar vorausgehen, gezahlten Betrag oder (ii) € 500.000 (die gegebenenfalls zum Zeitpunkt des die Haftung auslösenden Ereignisses in eine lokale Währung umzutauschen sind), wobei der **niedrigere** der beiden Beträge maßgebend ist.

11. LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

11.1. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag beginnt am Datum seines Inkrafttretens und dauert so lange, bis er von einer der Parteien im Einklang mit seinen Bedingungen gekündigt wird.

11.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Parteien können den Vertrag aus wichtigem Grund wie folgt kündigen: (i) Per schriftlicher Mitteilung eines wesentlichen Verstoßes an die andere Partei unter Wahrung einer Frist von mindestens dreißig (30) Kalendertagen, falls der betreffende Verstoß nach Ablauf dieser Frist nicht beseitigt worden ist, oder (ii) falls die jeweils andere Partei Adressat eines Konkursantrags oder eines anderen Rechtsverfahrens in Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit, Konkursverwaltung, Liquidation oder Abtretung zugunsten von Gläubigern wird.

11.3. Kündigungswirkungen

Eine Kündigung des Vertrags gleich aus welchem Grund schmälert nicht die bereits entstandenen Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien und führt nicht automatisch zur Kündigung anderer in Zusammenhang mit anderen Bestellungen geschlossenen Verträgen. Nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung des Vertrags besteht für das Unternehmen keinerlei Verpflichtung mehr zur Lieferung bzw. Ausführung von Produkten und/oder Leistungen von Unit4.

11.4. Fortgeltende Bestimmungen

Alle Bestimmungen des Vertrags, die ihrer ausdrücklichen oder konkludenten Absicht nach bei Kündigung bzw. Ablauf des Vertrags oder im Anschluss daran in Kraft treten oder bleiben sollen, bleiben in vollem Umfang wirksam, solange dies notwendig ist.

12. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

12.1. Prüfung

Unit4 (oder ein von ihr beauftragter Prüfer) kann einmal jährlich nach mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf übermittelter Ankündigung eine Prüfung (vor Ort oder remote) der Nutzung von Unit 4 Produkten und/oder Diensten während normaler Geschäftszeiten vornehmen (wobei die Kosten des Prüfers zu Lasten des Unternehmens gehen). Der Kunde hat dabei unmittelbar, umfassend und uneingeschränkt zu kooperieren und unverzüglich (jedenfalls aber innerhalb von 10 Arbeitstagen) vertragsgemäß Auskunft zu geben, soweit dies von Unit4 gewünscht wird. Falls eine Prüfung ungenügende Zahlungen aufdeckt, sind die Fehlbeträge für den beanstandeten Zeitraum gemäß dann gültiger Unit4 Preisliste vom Kunden zu auszugleichen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann Unit4 Fehlbeträge innerhalb von 14 Tagen in Rechnung stellen.. Falls entdeckte ungenügende Zahlungen fünf (5) Prozent der Gesamtkosten / des Gesamtwerts eines Produkts und/oder des globalen Cloud-Dienstes von Unit4 in einem maßgeblichen Bestellformular überschreiten, hat der Kunde dem Unternehmen die Kosten der Prüfung zu erstatten. Die Klauseln 3.8 und 12.14 finden im Fall von Streitigkeiten über Fehlbeträge keine Anwendung.

12.2. Anregungen

Unit4 erhält eine gebührenfreie, weltweit geltende, übertragbare, unterlizenzierbare, unwiderrufliche und zeitlich unbeschränkte Lizenz zur Nutzung jeglicher Anregungen, Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder von anderem Feedback und ihrer Integration in seine Produkte, die vom Kunden einschließlich dessen Endnutzer in Zusammenhang mit dem Betrieb des Produkts vorgebracht werden.

12.3. Einhaltung von Ausfuhrvorschriften

Die Produkte und/oder Leistungen von Unit4, andere Unit4-Technologien und deren Derivate können den Ausfuhrgesetzen und -vorschriften anderer Länder unterliegen. Der Kunde verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass diese Produkte und/oder Leistungen von Unit4 sowie fremde Produkte und/oder Leistungen weder direkt noch indirekt und weder einzeln noch als Teil eines Systems aus dem Lieferland ausgeführt werden, bevor er auf eigene Kosten alle maßgeblichen Gesetze und Vorschriften seiner lokalen Verwaltungsstellen, des US-Handelsministeriums und anderer zuständiger Behörden befolgt und von diesen Instanzen alle notwendigen Lizenzen erhalten hat. Auf Ersuchen und Kosten des Kunden kann ihn Unit4 bei der Beantragung dieser Lizenzen unterstützen. Der Kunde sichert ferner zu, keine der Personen zu sein, die in behördlichen Verbotslisten geführt werden. Der Kunde sagt zu, Nutzern nicht zu gestatten, Software-Serviceleistungen in einem von den USA oder der EU mit einem Embargo belegten Land oder in Verstoß gegen US-amerikanische bzw. EU-Ausfuhrgesetze oder -vorschriften abzurufen oder zu nutzen.

12.4. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Keine der Parteien hat von Mitarbeitern oder Vertretern der anderen Partei in Verbindung mit dem Vertrag rechtswidrige oder unzulässige Bestechungs- bzw. Schmiergelder, Zahlungen, Geschenke oder geldwerte Zuwendungen angenommen oder ein entsprechendes Angebot erhalten. Angemessene Geschenke und Bewirtungen, die im normalen Geschäftsverlauf angeboten werden, verstoßen nicht gegen die vorangehende Beschränkung. Wenn eine Partei von Verstößen gegen die zuvor genannte Beschränkung erfährt, unternimmt sie zumutbare Anstrengungen, um die andere Partei umgehend zu verständigen.

12.5. Bekämpfung moderner Sklaverei und Menschenhandels

Unit4 befolgt alle maßgeblichen Gesetze zu den Themen moderne Sklaverei und Menschenhandel. Das Unternehmen hat angemessene und wirtschaftlich vertretbare Schritte ergriffen, mit denen sichergestellt werden soll, dass in seinem Geschäftsbetrieb oder seinen Lieferketten keine Praktiken moderner Sklaverei und Menschenhandels zum Einsatz kommen.

12.6. Vereinbarte Veröffentlichung

Unit4 behält sich das Recht vor, mit Wirksamkeit des Vertrags eine Pressemitteilung zu veröffentlichen sowie Namen und Logo des Kunden extern für eigene Werbezwecke zu verwenden. Der Wortlaut einer derartigen Pressemitteilung und die Konditionen der Verwendung sind mit dem Kunden einvernehmlich im Voraus festzulegen.

12.7. Beziehung zwischen den Parteien

Die Parteien sind unabhängige Vertragspartner. Der Vertrag begründet weder ein Personengesellschafts-, Franchise-, Joint Venture-, Vertretungs-, Treuhand- noch ein Beschäftigungsverhältnis zwischen den Parteien.

12.8. Keine Drittbegünstigten

Sofern der Kunde ausschließlich Unit4-Produkte und/oder -Leistungen erwirbt, gibt es keine Drittbegünstigten des Vertrags. Sofern der Kunde fremde Produkte und/oder Leistungen erwirbt, kann der Drittanbieter die Bedingungen dieses Vertrags gegen den Kunden geltend machen, als ob er selbst Partei daran wäre. Die Parteien können die Bedingungen des Vertrags im Einklang mit Klausel 12.18 ändern, ohne dafür die Zustimmung des Drittanbieters einholen zu müssen.

12.9. Mitteilungen

Soweit in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, erfolgen alle darin vorgesehenen Mitteilungen, Erlaubnisse und Genehmigungen in Schriftform und gelten als zu folgenden Zeitpunkten zugestellt: (i) Bei persönlicher Übergabe, (ii) am zweiten Geschäftstag nach Aufgabe bei der Post, (iii) am zweiten Geschäftstag nach bestätigter Faxübermittlung oder (iv) am ersten Geschäftstag nach Versand per E-Mail, sofern es sich nicht um Kündigungserklärungen oder schadlos zu haltende Ansprüche („**rechtliche Mitteilungen**“) handelt. Gewöhnliche und rechtliche Mitteilungen an Unit4 sind zu Händen des Leiters seiner Finanzabteilung an die im Bestellformular genannte Adresse des eingetragenen Geschäftssitzes zu richten. Mitteilungen an den Kunden, die Rechnungen enthalten, sind an die vom Kunden bezeichnete Rechnungsstelle zu richten, während rechtliche Mitteilungen an den Kunden zu adressieren und eindeutig als Mitteilungen rechtlicher Natur zu kennzeichnen sind. Alle sonstigen Mitteilungen an den Kunden sind an den von diesem bezeichneten zuständigen Administrator für Software-Serviceleistungen zu richten.

12.10. Verzicht

Die nicht oder verzögert erfolgte Ausübung eines Rechts aus dem Vertrag durch eine der Parteien stellt keinen Verzicht auf das betreffende Recht dar.

12.11. Salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung (oder ein Teil einer Bestimmung) des Vertrags von einem zuständigen Gericht für gegen geltendes Recht verstößend befunden wird, ist die Bestimmung (oder ihr maßgeblicher Teil) von diesem Gericht zu modifizieren und so auszulegen, dass damit die Ziele der ursprünglichen Bestimmung im nach geltendem Recht größtmöglichen Umfang erreicht werden, wobei die verbleibenden Bestimmungen des Vertrags in Kraft bleiben.

12.12. Höhere Gewalt

Keine der Parteien haftet für Verzögerungen bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn die Verzögerung durch Umstände verursacht wird, die sich aus neutraler Sicht ihrer Kontrolle entziehen, zu denen unter anderem jegliche Verzögerungen, die durch Krieg, Terrorismus, Strom- oder Internet-Ausfall, Telekommunikationsunterbrechungen, Streiks und Personalengpässe ausgelöst werden, sowie Verzögerungen zählen, die durch Handeln oder Unterlassen der anderen Partei verursacht werden („**höhere Gewalt**“). Die Parteien sind von der Erfüllung von Verpflichtungen befreit, wenn die Erfüllung als Folge höherer Gewalt unmöglich ist. Der Begriff der höheren Gewalt ist so zu verstehen, dass davon höhere Gewalt bei Unit4-Lieferanten, die nicht ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Lieferanten, deren Einschaltung durch Unit4 der Kunde vorgeschrieben hat, sowie jegliche Mängel bei Anwendungen, die nicht von Unit4 stammen, oder bei Leistungen von Seiten Dritter, deren Einschaltung durch Unit4 der Kunde vorgeschrieben hat, umfasst werden. Falls Umstände höherer Gewalt länger als neunzig (90) Kalendertage andauern, haben die Parteien das Recht, die Bestellung per schriftlicher Mitteilung gemäß Klausel 12.9 (Mitteilungen) an die andere zu kündigen. Alle Leistungen oder Zusatzleistungen, die vor dem Ereignis höherer Gewalt nach Maßgabe der Bestellung geliefert bzw. ausgeführt worden sind, können von Unit4 abgerechnet und sind vom Kunden zu bezahlen.

12.13. Abtretung

Keine der Parteien ist berechtigt, einzelne ihrer Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag in Anwendung geltenden Rechts oder auf anderem Wege abzutreten, ohne zuvor die schriftliche Zustimmung der anderen Partei einzuholen (die nicht aus unvernünftigen Erwägungen vorenthalten werden darf). Ungeachtet des Vorstehenden können beide Parteien den Vertrag in Gänze (einschließlich aller Bestellungen) ohne Zustimmung der anderen Partei an ihre Konzerngesellschaften oder in Verbindung mit einer Fusion, Übernahme, Neuorganisation des Unternehmens oder einem Verkauf aller oder im

Wesentlichen aller ihrer Vermögenswerte abtreten, wenn daran kein direkter Konkurrent der anderen Partei beteiligt ist. Die einzige Abhilfe wegen des Versuchs einer Abtretung durch die andere Partei in Verstoß gegen diesen Absatz für die nicht abtretende Partei besteht in ihrer Möglichkeit, den Vertrag per schriftlicher Mitteilung an die abtretende Partei zu kündigen. Im Fall einer solchen Kündigung erstattet Unit4 dem Kunden jegliche für die Restlaufzeit aller Bestellungen nach dem Wirksamkeitsdatum der Kündigung vorausbezahlten Gebühren. Vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen bindet und begünstigt dieser Vertrag die Parteien sowie ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und genehmigten Zessionare.

12.14. Beilegung von Streitigkeiten

Mit der Ausnahme von Streitigkeiten gemäß Klausel 12.1 hat die beschwerte Partei im Fall von Streitigkeiten vor der Verfolgung von Rechtsansprüchen einem Vorstandsmitglied (oder einer Führungskraft in vergleichbarer Position) der anderen Partei einen schriftlichen Bericht über das Problem vorzulegen. Beide Parteien haben sodann alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Streitigkeit innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen beizulegen. Sollte das Problem ungelöst bleiben, muss sich die beschwerte Partei mit dem Problem in schriftlicher Form an den Vorstandsvorsitzenden (oder eine Führungskraft in vergleichbarer Position) der anderen Partei wenden. Beide Parteien haben sodann alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die Streitigkeit innerhalb weiterer einundzwanzig (21) Kalendertage beizulegen. Sollte das Problem während dieses Zeitraums von fünfunddreißig (35) Kalendertagen nicht geklärt werden können, ist die beschwerte Partei berechtigt, ihre Ansprüche auf dem Rechtsweg zu verfolgen.

12.15. Abwerbeverbot

Für Dauer dieses Vertrages und sechs Monate nach Vertragsende verpflichten sich beide Parteien, dass sie die ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei keine Arbeitnehmer, Auftragnehmer oder Berater (die bis zu zwölf Monaten vor Vertragsabschluss der jeweils anderen Vertragspartei vorgestellt wurden) als

-Mitarbeiter

-freie Auftragnehmer oder

-Berater

anzustellen bzw. zu beauftragen.

Jede Vertragspartei erkennt an, dass ein Verstoß gegen diese Klausel der anderen Vertragspartei Zeitaufwand und Kosten verursacht, um den betreffenden Mitarbeiter, Auftragnehmer oder Berater zu ersetzen, und die andere Vertragspartei dazu berechtigt, als Schaden 50 % des Bruttojahresgehalts oder der Jahresvergütung der betroffenen abgeworbenen Person zu verlangen. Diese Bestimmung berührt nicht das Recht der betreffenden Vertragspartei, Unterlassungsklage zu erheben.

12.16. Anwendbares Recht

Der Vertrag und jegliche Streitigkeiten, die aus ihm entstehen oder mit ihm zusammenhängen, unterliegen ausschließlich dem Recht des Landes, in dem die Unit4-Organisation, die die Bestellung abschließt, eingetragen ist, und jegliche Streitigkeiten vertraglicher oder nicht vertraglicher Art fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte desselben Landes.

12.17. Vollständigkeitsklausel

Der Vertrag bildet die gesamte Übereinkunft zwischen den Parteien und ersetzt alle schriftlichen oder mündlichen bisherigen und zeitgleichen Verträge, Angebote oder Zusicherungen in Bezug auf seinen Gegenstand.

12.18. Änderungen

Änderungen, Ergänzungen oder Außerkraftsetzungen von Bestimmungen des Vertrags sind nur dann wirksam, wenn sie in Schriftform erfolgen und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

12.19. Vertragsexemplare

Der Vertrag kann per Faxübermittlung unterzeichnet und in mehreren Exemplaren ausgefertigt werden, die gemeinsam ein rechtliches Dokument darstellen.

12.20. Elektronische Signatur

Die Übermittlung eines unterzeichneten Dokuments (zur Klarstellung wird angemerkt, dass damit nicht nur eine Unterschriftsseite gemeint ist) per (i) Fax, (ii) E-Mail (in PDF- oder einem anderen vereinbarten Format) oder (iii) elektronischem Signatursystem (z. B. DocuSign) gilt als Übergabe des jeweiligen Dokuments.

Anlage 1

Lieferbedingungen für Unit4 Produkte (je nach Sachlage - siehe Klausel 1.3)

ABSCHNITT A - BESTIMMUNGEN FÜR UNIT4 SAAS

1. Unit4 macht dem Kunden Unit4 SaaS nach den Bedingungen des Vertrags für dessen Laufzeit zugänglich, wobei diesem der erstmalige Zugang (für eine Umgebung, die den Projektbeginn erlaubt) gewährt wird, sobald dies nach dem Datum des Inkrafttretens vernünftigerweise möglich ist.
2. Unit4 stellt Unit4 SaaS im Einklang mit dem maßgeblichen SLA und der Leistungsbeschreibung, der maßgeblichen Richtlinien-Dokumentation sowie geltendem Recht zur Verfügung.
3. Unit4 behält die alleinige Kontrolle über die Plattformkonfiguration des Computers, technische Systemanforderungen, Updates (in Bezug auf Unit4 SaaS) und das damit verbundene Timing.
4. Unit4 leistet Kunden-Support gemäß der obigen Ziffer 1 dieser Anlage ab dem Zugang zu den vereinbarten Diensten.

Verlängerung von Unit4 SaaS

5. Unit4 SaaS verlängert sich nach Ende der Mindestlaufzeit automatisch um aufeinanderfolgende Zeiträume von jeweils einem Jahr.

Zusätzliche Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Kunden

6. Der Kunde ist (i) für die Beschaffung und Instandhaltung kundenseitiger Geräte, Software und Serviceleistungen, die für den Fernzugriff und die Nutzung von Unit4 SaaS benötigt werden, einschließlich Netzwerkkonnektivität verantwortlich, (ii) für die funktionelle Arbeitsweise und die Verwaltung der Anwendung verantwortlich, die als Bestandteil von Unit4 SaaS zur Verfügung gestellt wird, und (iii) verpflichtet, Unit4 SaaS nur nach Maßgabe des Vertrags, der Richtlinien-Dokumentation (einschließlich AUP) und geltenden Rechts zu nutzen.

Suspendierungsrecht von Unit4

7. Falls Unit4 von Verstößen eines Nutzers gegen den Vertrag erfährt, hat Unit4 das Recht, den Kunden gezielt aufzufordern, das nicht regelkonforme Nutzerkonto zu suspendieren. Falls der Kunde dieser Aufforderung nicht innerhalb eines (nach alleiniger Auffassung von Unit4) angemessenen Zeitraums nachkommt, kann Unit4 das betreffende Konto selbst suspendieren. Die Suspendierung bleibt so lange wirksam, bis der betreffende Nutzer den Verstoß beseitigt hat, der für die Suspendierung ursächlich war. Unit4 behält sich ferner das Recht vor, den Zugang zu Unit4 SaaS im Fall eines Verstoßes gegen die AUP durch den Kunden oder um die Sicherheit und Integrität seiner Systeme, Anlagen und Geräte zu gewährleisten, zeitweilig zu unterbinden. In einem solchen Fall nimmt Unit4 umgehend mit dem Kunden Kontakt auf, um eine Erklärung zu liefern und eine sachgerechte Lösung zu koordinieren.

Notice-and-Takedown-Verfahren

8. Der Kunde hat sich gegenüber Dritten zu allen Zeiten und in allen Fällen mit der gebotenen Rücksichtnahme und auf rechtmäßige Weise zu verhalten, etwa im Hinblick auf fremde Rechte wie zum Beispiel Datenschutz- und geistige Eigentumsrechte. Mit dem Ziel vor Augen, jegliche Haftung gegenüber Dritten zu vermeiden bzw. die Konsequenzen einer solchen Haftung zu begrenzen, ist Unit4 zu allen Zeiten berechtigt, nach eigenem Ermessen Maßnahmen in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen zu treffen, die dem Kunden zuzuschreiben sind oder auf sein Risiko geschehen, wie zum Beispiel Handlungen oder Unterlassungen, die diese fremden Rechte verletzen oder möglicherweise verletzen könnten. Von Unit4 kann nicht verlangt werden, sich ein Urteil über die Wirksamkeit von Ansprüchen Dritter oder der Verteidigungsanstrengungen des Kunden zu bilden oder in irgendeiner Weise an einer Streitigkeit zwischen dem Kunden und Dritten beteiligt zu werden. Der Kunde ist verpflichtet, Kundendaten auf erste schriftliche Anforderung von Unit4 unverzüglich zu entfernen. Wenn der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat Unit4 die Möglichkeit, nach seinem eigenen Ermessen entweder die Kundendaten selbst zu entfernen oder den Zugang zu Kundendaten zu unterbinden. Im Fall der Verletzung der Bestimmungen dieses Absatzes 4 bzw. einer unmittelbar bevorstehenden Verletzung ist Unit4 ferner berechtigt, den Zugriff des Kunden auf seine Systeme und Unit4 SaaS ab sofort und ohne vorherige Benachrichtigung zu verweigern. Die erläuterten Vorgehensweisen haben keine Auswirkungen auf andere Maßnahmen oder die Ausübung anderer Rechte in Bezug auf den Kunden durch Unit4

Integration mit Anwendungen, die nicht von Unit4 stammen

9. Unit4 SaaS kann standardisierte Features (APIs) einschließen, die so ausgelegt sind, dass sie mit anderen Anwendungen interagieren, die nicht von Unit4 stammen. Um diese Features zu nutzen, kann es für den Kunden notwendig sein, den Zugang zu diesen fremden Anwendungen von den externen Anbietern dieser Produkte zu erhalten. Falls der Anbieter solcher nicht von Unit4 stammenden Anwendungen diese für Interaktionen mit den entsprechenden Features von Unit4 SaaS nicht länger zu angemessenen Bedingungen zugänglich macht (z. B. er verfährt nach alten Integrationsmethoden oder ungeeigneten Sicherheitsprotokollen), kann Unit4 die Lieferung dieser Features von Unit4 SaaS einstellen, ohne dem Kunden einen Anspruch auf Erstattung, Gutschrift oder andere Entschädigung einzuräumen. Falls aus Gründen, die bei objektiver Betrachtung dem Anbieter einer nicht von Unit4 stammenden Anwendung zuzuschreiben sind, von Unit4 vernünftigerweise nicht länger erwartet werden kann, Unit4 SaaS für Interaktionen mit den Features dieser fremden Anwendung zugänglich zu machen, ist Unit4 berechtigt, die Lieferung der entsprechenden Features von Unit4 SaaS einzustellen, ohne dem Kunden einen Anspruch auf Erstattung, Gutschrift oder andere Entschädigung einzuräumen.

Änderungen an der Plattform für den globalen Cloud-Dienst von Unit4

10. Unit4 behält sich das Recht vor, den externen Anbieter der Plattform für Unit4 SaaS zu wechseln, sofern (i) das Unternehmen den Kunden mit angemessener Vorlaufzeit von diesem Wechsel informiert hat, (ii) das Land, in dem die Kundendaten gespeichert werden, nicht geändert wird (ohne zuvor die Zustimmung des Kunden eingeholt zu haben, die nicht aus unvernünftigen Erwägungen vorenthalten, verzögert oder konditioniert werden darf) und (iii) der Service, der vom neuen Anbieter der Plattform für Unit4 SaaS geleistet wird, unter allen wichtigen Gesichtspunkten dem bisherigen Angebot (nach Form und Inhalt) gleichwertig ist.

Rückgabe von Kundendaten nach Kündigung

11. Nach der Kündigung des Vertrags überlässt Unit4 dem Kunden auf dessen Ersuchen eine Datei, die den letzten (von Unit4 angefertigten) Backup der Kundendaten im ursprünglichen Datenbankformat sowie Anlagen in ihrem ursprünglichen Format enthält. Der Kunde kann ferner verlangen, dass diese Kundendaten vernichtet werden.
12. Der Kunde hat Unit4 sein Ersuchen um Rückgabe von Kundendaten nach Kündigung des Vertrags mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus in schriftlicher Form zu übermitteln (was per E-Mail oder Service-Anfrage beim Kunden-Support von Unit4 geschehen kann). Andernfalls wird davon ausgegangen, dass der Kunde die Vernichtung der Kundendaten verlangt hat, woraufhin Unit4, sofern dies nicht nach geltendem Recht untersagt ist, alle Kundendaten löscht und/oder vernichtet, die sich in seinen Systemen oder in seinem Besitz bzw. unter seiner Kontrolle befinden.
13. Der Kunde kann zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags die Überlassung einer Datei verlangen, die den letzten (von Unit4 angefertigten) Backup der Kundendaten im ursprünglichen Datenbankformat sowie Anlagen in ihrem ursprünglichen Format enthält. Der Kunde hat Unit4 sein Ersuchen um Überlassung einer derartigen Kopie seiner Kundendaten mindestens dreißig (30) Kalendertage im Voraus in schriftlicher Form zu übermitteln (was per E-Mail oder Service-Anfrage beim Kunden-Support von Unit4 geschehen kann).
14. Unit4 behält sich das Recht vor, dem Kunden Tätigkeiten nach Zeit und Aufwand zu seinen jeweils geltenden Tarifen abzurechnen, die erforderlich werden, wenn eine Kopie von Kundendaten in einem anderen als ihrem ursprünglichen Datenbankformat geliefert werden soll.

ABSCHNITT B – GILT FÜR NON-SAAS DELIVERY

On-Premise- oder Drittanbieter-Cloud-Hosting-Bereitstellung

15. Wenn der Kunde Unit4 SaaS nicht erworben hat:
 - 15.1. Unit4 stellt das Produkt dem Kunden zur Verfügung (z. B. durch elektronischen Download und Freigabe geeigneter Lizenzschlüssel) mit dem entsprechenden Unit4-Kundensupport so bald wie möglich nach dem Datum des Inkrafttretens.
 - 15.2. Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 15.3 ist der Kunde berechtigt, die Serverelemente des entsprechenden Unit4-Produkts auf einer einzigen Installation an der Installationsadresse zu verwenden. Der Kunde darf die Nutzung des Unit4-Produkts nicht auf mehrere Serverinstallationen aufteilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

- 15.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist es dem Kunden gestattet, die Serverelemente der entsprechenden Unit4-Software für drei Umgebungen zu verwenden (einschließlich einer Produktionsumgebung, einer Testumgebung und einer Entwicklungs- oder Disaster Recovery-Umgebung).
- 15.4. Der Kunde ist jederzeit für die Sicherheit und Integrität seiner Daten verantwortlich. Dazu gehört insbesondere, aber nicht nur, dass alle Daten täglich entsprechend der Good Industry Practice gesichert werden und dafür gesorgt wird, dass das System bei problematischen Wartungsvorgängen in einer Produktionsumgebung wieder in seinen vorherigen Zustand zurückversetzt werden kann. Unit4 stellt auf Kosten des Kunden einen Wiederherstellungsservice bereit, sofern aktuelle Backups verfügbar sind. Benötigt Unit4 die Unterstützung eines Subunternehmers des Kunden (z. B. eines ISP) bei der Durchführung solcher Wiederherstellungsarbeiten, so hat der Kunde diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten an Unit4 zu leisten.
- 15.5. Für den Fall, dass Daten zu irgendeinem Zeitpunkt beschädigt, verloren oder sonst unbrauchbar werden und der Kunde seinen Verpflichtungen in Absatz 15.4 nachgekommen ist, wird Unit4 dem Kunden helfen, diese Daten entweder durch die Verwendung seiner eigenen internen Ressource (soweit dies in Bereich des Zumutbaren und Möglichen liegt) oder durch die Zusammenarbeit mit einem vom Kunden beauftragten spezialisierten Datenwiederherstellungsunternehmen eines Drittanbieters wiederherzustellen, und zwar gegen eine zusätzliche Vergütung, die zwischen den Vertragsparteien im Vorfeld der durchgeführten Arbeiten vereinbart wurde.
- 15.6. Bei einer Kündigung des Vertrags durch Unit4 hat der Kunde das Unit4-Produkt unverzüglich an Unit4 zurückzugeben, oder auf Wunsch von Unit4 das Unit4 Produkt und alle Kopien hiervon oder Teilen davon zu vernichten und innerhalb von sieben (7) Kalendertagen Unit4 schriftlich zu bestätigen, dass er die Software zurückgegeben oder zerstört hat. Wenn der Kunde die Rücksendung oder Zerstörung nicht vornimmt, berechtigt er Unit4, nach angemessener Vorankündigung, seine Räumlichkeiten des zu betreten, um die Zerstörung des Unit4-Produkts selbst zu vorzunehmen oder zu überwachen. Unter diesen Umständen ermächtigt und lizenziert der Kunde Unit4 unwiderruflich, dass seine Mitarbeiter oder Vertreter zu diesem Zweck die Räumlichkeiten des Kunden betreten. Der Kunde haftet für alle angemessenen Kosten, die Unit4 In diesem Zusammenhang entstehen.

Anlage 2

Bedingungen für fachliche Leistungen (je nach Sachlage - siehe Klausel 3)

Verfügbarkeit

- Der Kunde kann fachliche Leistungen anfordern, zu deren Ausführung sich Unit4 nach angemessener zeitlicher Planung und Feststellung seiner Verfügbarkeit verpflichten kann. Alle diese fachlichen Leistungen werden von Unit4 aus der Ferne und zu seinen jeweils geltenden Tarifen ausgeführt, sofern von den Parteien keine abweichende Vorgehensweise in schriftlicher Form vereinbart und in das Bestellformular aufgenommen wird. Jegliche von Unit4 angegebenen Schätzungen, Zeitrahmen oder Kostenvorschläge sind auf der Grundlage von Änderungen beim Gegenstand oder notwendigen Aufwand der Arbeiten, Verzögerungen auf Seiten des Kunden bei der Abstellung von Personal oder der Erfüllung seiner Verpflichtungen, Test- und Validierungsprozessen sowie anderen Umständen, die sich bei objektiver Betrachtung der Kontrolle von Unit4 entziehen, Anpassungen unterworfen.

Arbeitszeit

- In Abwesenheit anderslautender Regelungen werden alle fachlichen Leistungen von Unit4 nach Zeit- und Materialaufwand von Montag bis Freitag auf Basis eines Standardarbeitstages (der jeweils von Unit4 näher bezeichnet wird) unter Ausschluss maßgeblicher gesetzlicher Feiertage ausgeführt. Ein Arbeitstag für Professional Unit4 Services wird je nach Land in der Unit4 Working Day Policy beschrieben und schließt Reisezeiten und Mittagspausen aus. Unit4 kann dem Kunden eine Rechnung für geleistete Überstunden im Einklang mit der jeweils gültigen Richtlinie von Unit4 in Rechnung stellen (die einen Preisaufschlag für Tätigkeiten enthält, die außerhalb der oben dargelegten Arbeitszeit ausgeführt wurden). Die Mindestabrechnungszeit entspricht einem (1) Arbeitstag.

Ort

- Der Kunde hat dem Unit4-Personal ausreichenden Zugang zu seinem Standort zu gewähren, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen,

seine fachlichen Leistungen auszuführen. Der Kunde hat es dem Unit4-Personal während der Tätigkeiten an seinem Standort zu ermöglichen, geeignete Arbeitsbereiche und technische Ausstattung benutzen und davon profitieren zu können. Wenn sich Unit4 bereit erklärt, seine fachlichen Leistungen auf Stundenbasis während Standardarbeitszeiten beispielsweise per Telefon auszuführen, entspricht die Gebühr dem für den Kunden geltenden anteilig berechneten Tagessatz zuzüglich etwaiger damit verbundener Kosten.

Spesen

- In Abwesenheit anderer Regelungen im Bestellformular verpflichtet sich der Kunde, alle Spesen nach Maßgabe der jeweils gültigen Spesenrichtlinie von Unit4 zu zahlen.

Kurzfristige Stornierung

- Falls sich Kunde und Unit4 auf spezifische Daten für die Ausführung fachlicher Leistungen von Unit4 verständigt haben und der Kunde die Abmachungen aus irgendeinem Grund storniert oder aussetzt oder die fachlichen Leistungen von Unit4 aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen des Kunden (unter anderem etwa Nichterfüllung der von Unit4 vorausgesetzten Vorbedingungen) nicht ausgeführt werden können, verpflichtet sich der Kunde zu folgenden Zahlungen: (i) 50 % der jeweiligen Gebühr, wenn die Stornierung/Aussetzung zwischen sechs (6) und zehn (10) Geschäftstagen vor dem Datum der Ausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 stattfindet, und 100 % der Gebühr, wenn die Stornierung/Aussetzung (einschließlich Nichtausführung) fünf (5) oder weniger Geschäftstage vor dem Datum der Ausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 stattfindet, sowie (ii) alle Kosten, die Unit4 als Folge der Stornierung entstehen (zum Beispiel Reise- und Übernachtungskosten). Im Fall einer Aussetzung/Stornierung/Nichtausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 unternimmt Unit4 alle zumutbaren Anstrengungen, um das betroffene Personal anderweitig einzusetzen, und berechnet diese Gebühr nur, wenn es nicht in der Lage ist, dieses Personal bei anderen abrechenbaren Tätigkeiten einzusetzen.

Implementierung von Branchenstandards

- Unit4 ist der Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte an seinen dem Branchenstandard entsprechenden Prozessen und Musterdokumenten und gewährt dem Kunden eine gebührenfreie, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare (außer an Konzerngesellschaften des Kunden) Lizenz für die Vertragslaufzeit zur kostenlosen Nutzung und Anpassung dieser Prozesse und Musterdokumente in Zusammenhang mit Projekten. Als Gegenleistung für die Gewährung dieser Lizenz durch Unit4 tritt der Kunde hiermit alle künftigen geistigen Eigentumsrechte an jeglichen Anpassungen oder Modifikationen der dem Branchenstandard entsprechenden Prozesse und/oder Musterdokumente ab. Falls Branchenstandardprozesse oder Musterdokumente dem Kunden als Teil des Verkaufsvorgangs überlassen worden sind, bestätigen die Parteien, dass von deren Nutzung als Basis für die Ausführung der fachlichen Leistungen von Unit4 ausgegangen wird.

Geistige Eigentumsrechte an Projekten

- Unit4 hat das Recht, vergleichbare fachliche Leistungen für Dritte einschließlich Konkurrenten des Kunden auszuführen. Alle geistigen Eigentumsrechte, die von Unit4 anlässlich der Ausführung seiner fachlichen Leistungen oder eines Projekts begründet werden können, wie zum Beispiel Ideen, Know-how, Techniken, Verbesserungen oder Modifikationen von Unit4-Produkten oder -Leistungen, Quellcode- oder Unit4-Dokumentation sowie jegliche Software-Skripts fallen in das Eigentum von Unit4. Das Unternehmen behält das Eigentum und uneingeschränkte Eigentumsrechte an allen diesen geistigen Eigentumsrechten nach jeglichen maßgeblichen Gesetzen gleich welchen Landes; der Kunde erhält jedoch eine gebührenfreie, nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare (außer an Konzerngesellschaften des Kunden) Lizenz zur Nutzung dieser geistigen Eigentumsrechte für seine internen Geschäftszwecke mit derselben Laufzeit wie seine Lizenz für die Softwareprodukte.

Nutzerakzeptanztests für Projekte

- Der Kunde ist für die Vorbereitung und Durchführung von Nutzerakzeptanztests verantwortlich.

Änderungskontrollverfahren

- Unit4 führt diejenigen weiteren fachlichen Leistungen aus und nimmt diejenigen Änderungen an diesen Leistungen (sowie den sich daraus ergebenden preis- und zeitlichen Randbedingungen) vor, die zwischen den Parteien nach Maßgabe des (ggf. vorhandenen) Änderungskontrollverfahrens vereinbart werden, das vor Beginn jedes Projekts festgelegt worden ist.

Unteraufträge

- Unit4 kann die Ausführung seiner fachlichen Leistungen per Unterauftrag an einen seiner autorisierten Servicepartner vergeben.

Lieferangaben und Lieferzeiten

- Soweit nicht in einer abweichenden Übersicht anders vereinbart, sind alle Zeitangaben und Lieferzeiten für Projekte von Unit4 nur unverbindliche Schätzungen; Zeitvorgaben sind niemals vertragswesentlich für die Erbringung der Unit4 Professional Services. Unit4 ist nicht dafür verantwortlich, dass Projekte oder versprochene Lieferungen zu bestimmten Zeiten erbracht bzw. geleistet werden, auch wenn solche Zeiten vor oder nach Projektbeginn vereinbart werden.

Anlage 3

Erwerb von Produkten und Leistungen Dritter (je nach Sachlage - siehe Klausel 3)

Erwerb von Produkten und Leistungen Dritter

- Unit4 bietet zu bestimmten Zeiten Produkte und Leistungen Dritter gemeinsam mit eigenen Produkten und Leistungen zum Kauf an. Weitere Informationen über diese Produkte und Leistungen von Dritten befinden sich in den Informationen und Richtlinien für Drittanbieter. Diese Produkte und Leistungen Dritter werden in zwei Alternativen verkauft, und zwar entweder
 - zu den Bedingungen des Vertrags, wobei alle Hinweise auf „Unit4“ in Zusammenhang mit Liefergegenständen oder Verpflichtungen durch den jeweiligen (im Bestellformular genannten) externen Anbieter und (je nach Sachlage) alle Hinweise auf (i) „Unit4-Produkte“ durch Drittprodukte, (ii) Unit4-Leistungen oder Unit4 SaaS (je nach Sachlage) durch Drittleistungen und (iii) Unit4-Dokumentation durch Trittdokumentation ersetzt sowie (iv) alle maßgeblichen Definitionen in Anhang B - Definitionen so zu lesen und auszulegen sind, als ob sie (entsprechend) für die Drittprodukte und/oder Drittleistungen Geltung hätten. Alle Hinweise auf „Unit4“ in Zusammenhang mit Zahlungen bleiben Hinweise auf Unit4, und alle weiteren Hinweise sind so auszulegen, dass sie (in gleicher Weise) sowohl für Unit4 als auch den jeweiligen externen Anbieter Geltung haben. Unit4 verpflichtet sich hiermit dafür zu sorgen, dass der externe Anbieter die Drittprodukte und/oder Drittleistungen im Einklang mit dem Vertrag (in seiner geänderten Form, soweit er sich auf den externen Anbieter bezieht) sowie jeglichen spezifischen in der Bestellung aufgeführten Bedingungen liefert, die für die jeweiligen Drittprodukte und/oder Drittleistungen verbindlich sind (die, wie zur Klarstellung hinzugefügt wird, die Vereinbarung zwischen den Parteien bilden). Sowohl Unit4 als auch der externe Anbieter können die Bedingungen des Vertrags gegen den Kunden geltend machen, als ob jeder von ihnen Vertragspartei wäre (auch wenn die Zustimmung des externen Anbieters zu von Unit4 und dem Kunden vorgenommenen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags nicht notwendig ist), wobei Unit4 stets haftbar bleibt, wenn der externe Anbieter Drittprodukte und/oder Drittleistungen nicht nach Maßgabe des Vertrags liefert; oder
 - zu den Drittanbieterbedingungen, die für die Lieferung der jeweiligen Drittprodukte und/oder Drittleistungen verbindlich sind. Unit4 hat Anspruch darauf, Zahlungen nach Maßgabe der Zahlungsbedingungen zu erhalten. Der Kunde hat alle fremden Bedingungen zu befolgen, und sowohl Unit4 als auch der externe Anbieter können die Bedingungen des Vertrags gegen den Kunden geltend machen, als ob jeder von ihnen Vertragspartei wäre (auch wenn die Zustimmung des externen Anbieters zu von Unit4 und dem Kunden vorgenommenen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrags nicht notwendig ist), wobei Unit4 stets haftbar bleibt, wenn der externe Anbieter Drittprodukte und/oder Drittleistungen nicht nach Maßgabe des Vertrags liefert.
 - Unit4 sichert zu, dass das Unternehmen gegebenenfalls über das Recht zur Gewährung (je nach Sachlage) einer Unterlizenz für bzw. des Zugangs zu allen Teilen der Drittprodukte und/oder Drittleistungen, für die es (je nach Sachlage) eine Unterlizenz gewährt oder den Zugang verschafft, oder (je nach Sachlage) über das Recht verfügt, diejenigen Drittprodukte und/oder Drittleistungen zu vertreiben, die es dem Kunden liefert.